

Amtsblatt der Stadt Herne



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 19. Dezember 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 57 / 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Ankündigung von Baugrund- Untersuchungen für anstehende Maßnahmen	2
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alaa Alkhubi	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Stephan Kolorado	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kamuran Elcicek	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sadia Gul Nawaz	6
Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Robert Lidke	7
Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Panagiotis Evangelou	7

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Ankündigung von Baugrund- Untersuchungen für anstehende Maßnahmen

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Herne Netzverstärkung zentrales Ruhrgebiet

Liebe Bürgerinnen und Bürger, Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Für die Modernisierung unserer Energieinfrastruktur führt Amprion in der zweiten Jahreshälfte Seiltauschmaßnahmen zwischen den Umspannanlagen Emscherbruch, Hüllen und Eiberg durch. Bei einem Seiltausch werden bestehende Leiterseile entlang einer Stromtrasse durch neue Leiterseile ersetzt: Außerdem wird auf der bestehenden Leitung zwischen dem Punkt Wanne und dem Punkt Günnigfeld ein weiterer Stromkreis aufgelegt.

Für die Vorbereitung der Maßnahmen sind an einigen Mastfundamenten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Vorbereitung der Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser et cetera), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberichtigen die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JANUAR 2026 BIS MÄRZ 2026

Baugrunduntersuchungen

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung:

Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 5 Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern in den Untergrund gebracht. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenannte Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern entnommen, durch die unter anderem der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 1 mal 2,5 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Rotationskernbohrung: Die Rotationskernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 Zentimeter breites Kernrohr durch hydraulischen Antrieb drehend und drückend bis in Tiefen von bis zu

30 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 6 Metern. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenannte Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rotationskernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis drei Tagen pro Mast abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler*in begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die Firma BUCHHOLZ+PARTNER, Am Oberen Anger 9 in 04435 Schkeuditz, Telefon 03 42 07 - 98 99 0, E-Mail info@buchholz-und-partner.de beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim oben genannte Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase

durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Matthias Machinek
Projektsprecher
Telefon: 0 15 20 / 4 67 21 43
E-Mail: matthias.machinek@amprion.net

Liste der Flurstücke im Bereich der Stadt Herne

Flurstücke betroffen von Untersuchungen Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 1
Flurstücke: 392; 832; 835; 841; 891

Flur 2
Flurstück: 160

Flur 20
Flurstück: 763

Flur 57
Flurstück: 349

Flur 65
Flurstücke: 145; 526

Flur 66
Flurstücke: 157; 160; 440; 454

Flurstücke betroffen als Zuwegungen Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 1
Flurstücke: 18; 66; 67; 227; 228; 229; 463; 467; 471; 477; 838; 928; 929; 977

Flur 2
Flurstücke: 141; 150

Flur 19
Flurstücke: 189; 233; 234; 418; 420; 439; 448

Flur 20
Flurstücke: 65; 66; 67; 479; 481

Flur 65
Flurstücke: 7; 144; 177; 191; 235; 236; 237; 523; 524

Flur 66
Flurstücke: 159; 161; 172; 441; 446; 447; 452; 456

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alaa Alkhubi

Letzte bekannte Anschrift: Auguststraße 30, 44629 Herne.

An **Alaa Alkhubi** sind drei Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.007621, 31.08.01-12.007620 und 31.08.01-12.007619 vom 11. Dezember 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11. Dezember 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Stephan Kolorado

Für Herrn **Stephan Kolorado**, letzte bekannte Anschrift: Markusstraße 23, 09130 Chemnitz, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 619, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuerzinsbescheid 2016, 2017, 2018 vom 14. November 2025
Vertragsgegenstandsnummern 5000100012072287**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 11. Dezember 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kamuran Elcicek

Für den Herrn **Kamuran Elcicek**, letzte bekannte Anschrift: Wiescherstraße 15, 44623 Herne liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Lange Kampstraße 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-04, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung bezüglich einer Nutzungsuntersagung im Sofortvollzug
Aktenzeichen 52.01.02-OV20250147/IV**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 11. Dezember 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sadia Gul Nawaz

Letzte bekannte Anschrift: Po Khas Rai Pur, Rahim Pur, Pakistan.

An Frau **Sadia Gul Nawaz** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.009623 und 31.08.01-07.009624 vom 16. Dezember 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. Dezember 2025

**Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1
Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Robert Lidke**

Für **Robert Lidke**, letzte bekannte Anschrift: Schölerpad 78, 45143 Essen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 17. Dezember 2025, Aktenzeichen 44/1 San 451/25

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Dezember 2025

**Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1
Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Panagiotis Evangelou**

Für **Panagiotis Evangelou**, letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 204, 44649 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 17. Dezember 2025, Aktenzeichen 44/1 San 508/25

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Dezember 2025